



Ina Weckop M.A.
Familien-Servicebüro

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Saarstr. 21
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-24027

familien-servicebuero@uni-mainz.de
www.familienservice.uni-mainz.de

Stipendium | Nothilfefonds für Studierende und Promovierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Familienaufgaben

Hintergrund und Mittelbereitstellung:

Aus Mitteln der ‚Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses‘ (Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz) können Stipendien für **Studierende und Promovierende mit Familienaufgaben** und Gelder für die spontane **Förderung von Studierenden und Promovierenden mit Familienaufgaben**, die sich in einer finanziellen Notsituation befinden (**Nothilfefonds**), bereitgestellt werden. Eine wirtschaftliche Notlage besteht gemäß § 14 Abs. 5 (A 2.1) LVO, wenn der zur Verfügung stehende Betrag (Nettoeinkommen einschl. Wertevermögen, Zuwendungen von Dritten, ohne Abzug von Verbindlichkeiten z. B. Versicherung, Visa, Miete, Handyvertrag etc.) den BAföG-Höchstsatz (derzeit (Stand 2023) 934€ plus möglicher Kinderbetreuungszuschlag (160€/Kind)) nicht übersteigt.

Sollte keine wirtschaftliche Notlage vorliegen, behalten wir uns vor den Antrag abzulehnen.

Grundsätzlich kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Förderlinien sollen dazu beitragen, Studierende und Promovierende, die im Rahmen von Schwangerschaft, Kindererziehung und/oder Pflege von nahen Angehörigen Familienaufgaben wahrnehmen, in finanziellen Ausnahmesituationen zu entlasten.

Zielgruppen:

Gefördert werden können alle **Studierende** und **Promovierende**, die **an der JGU eingeschrieben** sind bzw. als **Promotions-Stipendiatin/Stipendiat an der JGU** sind oder sich im Rahmen eines **internationalen Studien- oder Graduierten-Austauschprogramms** an der **JGU** befinden.

Der Nothilfefonds wird Personen der o.g. Zielgruppe gewährt, die durch unverschuldete persönliche Umstände in finanzielle Not geraten sind. In beiden Förderlinien finden folgende Personengruppen besondere Berücksichtigung:

- alleinerziehende Studierende/Promovierende

- internationale Studierende/Promovierende mit Familienaufgaben
- Studierende/Promovierende mit mehr als einem Kind
- Studierende/Promovierende mit Kind/Kindern und Pflegeverantwortung für einen nahen Angehörigen
- Studierende/Promovierende in der Abschlussphase mit Familienaufgaben (der letzte Abschnitt der Abschlussprüfung muss im aktuellen Semester beginnen und innerhalb des laufenden Semesters bzw. spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters abgeschlossen werden)
- Studierende/Promovierende mit Familienaufgaben und anstehenden Auslandsaufenthalten und/oder Praktika

Voraussetzungen für Antragstellende:

Stipendium für Studierende/Promovierende mit Familienaufgaben bzw. Stipendium für schwangere Studentinnen/Promovendinnen:

- Motivationsschreiben (1 bis max. 2 Seiten)
- Kopie des (gültigen) Personalausweises/Passes
- Nachweis der bisherigen Studienleistungen (Leistungsübersicht CampusNet / JOGU-StI Ne, aus der ein aktives und abschlussorientiertes Studium ersichtlich wird) bzw. Nachweis über den Stand der Promotion durch die Betreuerin/den Betreuer
- Auszug aus der Prüfungsordnung bzw. der Promotionsordnung (wird nur benötigt bei einem Pflichtpraktikum bzw. einem in der Prüfungsordnung/Promotionsordnung empfohlenen/verpflichtenden Auslandsaufenthalt)
- Empfehlungsschreiben einer Dozentin/eines Dozenten der JGU bzw. der Betreuerin/des Betreuers des Promotionsvorhabens

Nothilfefonds für Studierende/Promovierende mit Familienaufgaben:

- schriftliche Begründung der Dringlichkeit (1 bis max. 2 Seiten)
- Kopie des (gültigen) Personalausweises/Passes
- Nachweis der bisherigen Studienleistungen (Leistungsübersicht CampusNet/ JOGU-StI Ne, aus der ein aktives und abschlussorientiertes Studium ersichtlich wird) bzw. Nachweis über den Stand der Promotion durch die Betreuerin/den Betreuer
- Kontoauszüge aller Konten der letzten 3 Monate (in Kopie, auch Kreditkarte u.Ä.)

Vor der Antragstellung für beide Fördermöglichkeiten wird den Antragstellenden eine Beratung im Familien-Servicebüro der JGU dringend empfohlen, um weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. staatliche Förderungen, andere Programme etc.) vorab prüfen zu können.

Fördervolumen:

Stipendien: Zur Verfügung stehen pro Jahr 8-10 Stipendien à 900€/mtl. für eine Förderungsdauer von 6 Monaten. Eine Wiederholungsbewerbung für einmalig weitere 6 Monate ist generell möglich, bedarf jedoch einer erneuten Antragstellung zur Weiterführung sowie deren Bewilligung.

Nothilfefonds: Die Höhe der jeweilig gewährten Zuweisung ist eine Einzelfallentscheidung, soll aber die Summe von 1.000€ pro Antrag nicht übersteigen.

Eine parallel zu einem bewilligten Stipendium laufende Förderung aus dem Nothilfefond ist nicht möglich. Die maximale Fördersumme aus beiden Leistungen beträgt insgesamt 15.000€ pro Antragsteller:in.

Antragstellung und Entscheidung:

Die Anträge für die Fördermöglichkeiten stehen auf der Homepage des Familien-Servicebüros und auf zentralen studentischen Seiten der JGU (Portal Studium und Lehre, Gutenberg International School Services, Stabsstelle Gleichstellung und Diversität usw.) zum Download bereit.

Nach Eingang und Prüfung der Anträge im Familien-Servicebüro entscheidet für die Stipendien eine Vergabekommission (bestehend aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Familien-Servicebüros, der Abteilung Studium und Lehre, der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität) über die Anträge. Für den Nothilfefonds entscheidet das Familien-Servicebüro eigenverantwortlich im Vier-Augen-Prinzip über die Mittelzuweisung.

Bewerbungsfristen:

Nothilfefond: Bewerbungen sind jederzeit ganzjährig über das Familien-Servicebüro möglich (**bis zur Ausschöpfung der Mittel**).

Stipendien: Bewerbungen sind zweimal im Jahr möglich (**bis zur Ausschöpfung der Mittel**). Bewerbungen für das Sommersemester können **bis zum 15. März** und Bewerbungen für das Wintersemester **bis zum 15. September** beim Familien-Servicebüro eingereicht werden.

Datenschutz:

Die Dauer der Speicherung einzelner Daten richtet sich nach den gesetzlichen Mindesaufbewahrungsfristen. Diese betragen im vorliegenden Fall 10 Jahre (nach Erfüllung des jeweiligen Stipendienzwecks). Eine längere oder kürzere Speicherung der Daten kann jedoch auch erfolgen, wenn durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber künftige Verordnungen erlassen werden sollten, die eine längere oder kürzere Speicherung dieser Daten vorsehen.